

## Satzung

### § 1

#### Sitz und Name des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsch-Indische Kinderhilfe e.V.“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Sitz des Vereins ist Bonn.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist, a) die Hilfe für bedürftige indische Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, z.B. Unterbringung, Ernährung, Gesundheitsfürsorge, Schul- und Berufsausbildung und Hilfe zur Selbsthilfe, b) die Hilfe für ledige Mütter und Frauen in Konfliktsituationen. Zur Erreichung der Ziele a) und b) werden u.a. auch Patenschaften vermittelt. c) Die Begleitung von Adoptiveltern und Hilfestellung vor und nach der Adoption, insbesondere bei der gesellschaftlichen Integration des Adoptivkindes. d) Die Zusammenarbeit mit Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele in Indien verfolgen. e) Die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Situation in Indien.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen und Zwecke. Spendengelder kommen in voller Höhe den o.a. Zwecken zugute.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind Gründungsmitglieder. Diese stellen ihr Wissen und ihre Fähigkeiten dem Verein ehrenamtlich oder gegen eine angemessene Aufwandsentschädigung zur Verfügung. Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag von neuen stimmberechtigten Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche Person werden. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Mitglieder werden vom Vorstand in einer Mitgliederliste geführt.

#### **§4**

#### **Mitgliedsbeitrag**

---

- (1) Die Mitglieder des Vereins zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag darf jährlich Euro 30,00 nicht unterschreiten und wird aufgrund der Selbsteinschätzung des Mitglieds vom Vorstand festgesetzt und in der Mitgliederliste dokumentiert.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung unter Einschluss der dafür notwendigen Auslagen verwendet werden.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 30. September des jeweiligen Jahres fällig.

#### **§ 5**

#### **Ende der Mitgliedschaft**

---

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung
  - c) durch Ausschluss durch den Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30. September einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zugehen.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins ausschließen, die den Verein oder seine Ziele vorsätzlich schädigen oder die Verpflichtungen aus der Satzung nicht einhalten. Vor Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich niederzulegen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig, über die in der nächsten planmäßigen Mitgliederversammlung entschieden wird. Macht das Mitglied von dem Rechtsmittel der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschluss.

#### **§ 6**

#### **Organe**

---

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisoren.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

#### **§ 7**

#### **Der Vorstand**

---

1. Der Vorstand besteht aus
  - 1) dem Ersten Vorsitzenden,
  - 2) dem Zweiten Vorsitzenden,
  - 3) dem Schatzmeister,
  - 4) dem Schriftführer,
  - 5) vier Beisitzern.
2. Vorstand gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die beiden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsbefugt.
3. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind von der Bestimmung des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.

4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung durch geheime Wahl gewählt und bleibt bis zur Wiederwahl eines neuen Vorstands im Amt. Bei Ausscheiden des Ersten Vorsitzenden übernimmt der Zweite Vorsitzende seine Funktion. Beträgt die Zahl der Vorstandsmitglieder weniger als fünf, ist binnen zwei Monaten eine außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands einzuberufen.
5. Vorstandsmitgliedern kann auf einer Mitgliederversammlung das Misstrauen ausgesprochen werden. Die Einberufung der Versammlung hat auf Wunsch von einem Drittel der Mitglieder zu erfolgen. Für die einzuhaltenden Formen und Fristen gelten die Regelungen der außerordentlichen Mitgliederversammlung des § 8 Absätze 4 und 5 der Satzung.
6. Jedes Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl abgewählt werden. Ein Vorstandsmitglied ist abgewählt, wenn mindestens zwei Drittel der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder dem Vorstandsmitglied das Misstrauen aussprechen. An Stelle des abgewählten Vorstandsmitglieds muss in derselben Sitzung ein Nachfolger gewählt werden.
7. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung drei Werktage vorher eingeladen wurde und mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Der Vorstand kann auch fernmündlich und/oder –schriftlich Beschlüsse fassen. Für die Mehrheitsverhältnisse gilt Absatz 7 entsprechend.

## § 8

### Mitgliederversammlung

---

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  1. Satzungsänderungen
  2. die Wahl des Vorstands und dessen Entlastung
  3. die Wahl der Revisoren
  4. die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitglieds nach dessen Berufung
  5. die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens neun Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres einberufen werden. Die schriftliche Einladung aller Mitglieder veranlassen der Erste oder der Zweite Vorsitzende spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und beabsichtigter Tagesordnung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Sie ist mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und beabsichtigter Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der verlangten Tagesordnung beantragt. In diesem Fall soll die Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (5) Die Ladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds rechtzeitig abgesandt wird. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen, das durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus ihrer Mitte die Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl.

## **§ 9**

### **Revisoren**

- (1) Der Verein hat zwei Revisoren.
- (2) Die Revisoren haben die Aufgabe, die wirtschaftliche Geschäftsführung daraufhin zu überprüfen, ob Gesetz und Satzung eingehalten werden, Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind, wirtschaftlich und sparsam verfahren wird, und über das Prüfungsergebnis schriftlich zu berichten.
- (3) Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung in offener Wahl mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Wählbar sind vereinsfremde Personen und nicht stimmberechtigte Mitglieder. Werden stimmberechtigte Mitglieder gewählt, gelten sie für die Dauer der Amtsausübung als nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Revisoren können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gilt § 8 der Satzung entsprechend.

## **§ 10**

### **Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben werden.
- (3) Satzungsänderungen sind im Wortlaut zu protokollieren. Sie werden mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Über den schriftlichen beim Vorstand einzureichenden Antrag, der an eine Frist nicht gebunden ist, kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Nehmen weniger Mitglieder teil, ist binnen sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Antrag ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder entscheidet.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss erfolgt durch geheime Wahl.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ in Aachen mit der Auflage, indische Kinder zu unterstützen und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige / mildtätige Zwecke zu verwenden.
- (5) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren.

## **§ 12**

### **Inkrafttretung der Satzung**

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.